Obergericht
des Kantons Bern

1. Strafkammer

Cour suprême
du canton de Berne

1re Chambre pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

SK 26 232

Bern, 20. August 2026

Besetzung

Oberrichterin Weingart (Präsidentin)
Oberrichterin Gutmann, Oberrichterin Hubschmid Volz
Gerichtsschreiberin Corvi

Verfahrensbeteiligte

A._____

Verurteilter/Gesuchsteller

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

Gesuchsgegnerin

Gegenstand

Revisionsgesuch vom 13. Mai 2026 gegen das Urteil der 2. Strafkammer vom 16. November 2023 (SK 23 265 resp. SK 22 34)

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Mit Urteil der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 16. November 2023 wurde A._____ (nachfolgend Gesuchsteller) unter anderem wegen versuchter schwerer Körperverletzung schuldig erklärt und zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren, zu einer Landesverweisung von 20 Jahren und zur Tragung von Verfahrenskosten verurteilt (Akten SK 23 265, pag. 3292 ff.). Eine Beschwerde gegen dieses Urteil wies das Bundesgericht mit Urteil vom 17. Februar 2025 ab, soweit es darauf eintrat (Akten SK 23 265, pag. 3504 ff.). Das Urteil vom 16. November 2023 gegen den Gesuchsteller erwuchs damit in Rechtskraft.

2. Am 13. Mai 2026 beantragte der Gesuchsteller beim Obergericht des Kantons Bern die Revision des obgenannten Urteils aufgrund neuer Tatsachen und Beweismittel (pag. 1 f.).

3. Mit Verfügung vom 20. Mai 2026 nahm die Verfahrensleitung Kenntnis vom Eingang des Revisionsgesuchs des Gesuchstellers sowie der von Amtes wegen edierten Akten SK 23 265 der 2. Strafkammer und gab der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Einreichung einer Stellungnahme (pag. 5 f.).

4. Mit Eingabe vom 26. Mai 2026 stellte der Gesuchsteller ein Gesuch um Beiordnung eines kostenlosen Rechtsbeistands unter Ernennung von Rechtsanwältin D._____ als seine Vertreterin (pag. 8 f.). Von diesem Gesuch wurde mit Verfügung vom 8. Juni 2026 Kenntnis genommen und der Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls zur Stellungnahme in Kopie zugestellt (pag. 12 f.).

5. Am 9. Juni 2026 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft fristgerecht und begründet die kostenpflichtige Abweisung des Revisionsgesuchs (pag. 16 ff.). Mit Eingabe vom 15. Juni 2026 teilte sie zudem mit, auf eine Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu verzichten (pag. 19).

6. Am 15. Juni 2026 langte eine Eingabe des Gesuchstellers, datierend vom 2. Juni 2026, samt Beilagen bei der Generalstaatsanwaltschaft ein, welche diese am 16. Juni 2026 zuständigkeitshalber an das Obergericht weiterleitete (pag. 21 ff.). Davon wurde mit Verfügung vom 23. Juni 2026 Kenntnis genommen und der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (pag. 28 f.), worauf diese mit Schreiben vom 29. Juni 2026 verzichtete (pag. 32). Mit gleicher Verfügung wurde Rechtsanwältin D._____ aufgefordert, innert Frist mitzuteilen, ob sie den Gesuchsteller im vorliegenden Revisionsverfahren vertrete.

7. Mit Schreiben vom 27. Juni 2026 wandte sich der Gesuchsteller unaufgefordert mit weiteren Ausführungen zum Revisionsgesuch an das Obergericht (pag. 33 ff.). Davon wurde mit Verfügung vom 9. Juli 2026 Kenntnis genommen, im Weiteren gestützt auf eine Eingabe vom 6. Juli 2026 (pag. 38) festgestellt, dass Rechtsanwältin D._____ den Gesuchsteller im vorliegenden Verfahren nicht vertrete und dem

Gesuchsteller Gelegenheit gegeben, innert Frist eine Wahlvertretung zu bezeichnen (pag. 41 f.). Mit Eingabe vom 25. bzw. 27. Juli 2026 teilte der Gesuchsteller mit, dass eine Antwort von Rechtsanwalt E._____ betreffend anwaltliche Vertretung im vorliegenden Verfahren ausstehend sei bzw. dieser ihn nicht vertrete (pag. 45 ff.). Auch davon wurde mit Verfügung vom 4. August 2026 Kenntnis genommen und dem Gesuchsteller mitgeteilt, es stehe ihm nach wie vor frei, jederzeit eine Wahlvertretung zu bestellen. Mit ebendieser Verfügung wurde der Schriftenwechsel überdies als abgeschlossen erachtet und der schriftliche Entscheid der Kammer in Aussicht gestellt (pag. 50 f.).

II. Eintretensfrage

8. Mit dem rechtskräftigen Urteil liegt gemäss Art. 410 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ein revisionsfähiger Entscheid vor. Die Kammer ist als Berufungsgericht für die Beurteilung der Revision zuständig (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Art. 411 Abs. 1 StPO). Als direkt vom Urteil betroffene Person ist der Gesuchsteller zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Das vorliegende Gesuch ist nicht fristgebunden (Art. 411 Abs. 2 i.V.m. Art. 410 Abs. 1 Bst. a StPO) und wurde – soweit das Urteil SK 23 265 betreffend – formgerecht gestellt (Art. 411 Abs. 1 StPO). Auf das Revisionsgesuch wird, mit Ausnahme der nachfolgenden Ausführungen, eingetreten.

9. Nicht eingetreten werden kann auf das Revisionsgesuch, soweit dieses einen angeblichen Vorfall mit einem Polizisten namens B._____ aus dem Jahr 2017 betrifft (pag. 1 f.). Gemäss Art. 411 Abs. 1 StPO sind Revisionsgesuche schriftlich und begründet einzureichen. Ein Revisionsgesuch hat relativ strengen Anforderungen an die Begründung zu genügen. Dabei sind die geltend gemachten Tatsachen möglichst genau zu bezeichnen (HEER/COVACI, in: BSK StPO, 3. Aufl. 2023, N 6 zu Art. 410). Ist das Gesuch offensichtlich unbegründet, tritt das Gericht nicht darauf ein (Art. 412 Abs. 2 StPO).

   Wie die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend ausführt, lässt sich weder den Ausführungen des Gesuchstellers vom 13. Mai 2026 noch jenen vom 2. Juni 2026 entnehmen, um welchen Vorfall bzw. welches Verfahren es sich handeln soll. Im Verfahren SK 22 34 bzw. SK 23 265 (Neubeurteilungsverfahren) hatte die 2. Strafkammer zwar ebenfalls einen Vorfall z.N. von B._____ zu beurteilen; dieser ereignete sich allerdings nicht im Jahr 2017 am Bahnhof in F._____, sondern im Jahr 2019 auf der Polizeiwache bzw. im Regionalgefängnis F._____, und kann damit nicht gemeint sein. Ebenso wenig geht aus den Ausführungen des Gesuchstellers hervor, inwiefern überhaupt neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des Gesetzes vorliegen sollten. Mangels rechtsgenüglicher Begründung kann auf das Revisionsgesuch in dieser Hinsicht somit nicht eingetreten werden.

III. Materielles

10. In seinem Revisionsgesuch vom 13. Mai 2026 bringt der Gesuchsteller im Wesentlichen vor, er habe die Identität des Zeugen des Vorfalls vom 27./28. Juni 2020, mithin jener Person, die G._____ habe verstecken wollen, ausfindig machen können. Sein Name sei H._____, er sei in I._____ geboren, habe ein Kind und wohne mit einer Albanerin in J._____. Am 17. Juli 2025 sei er im Regionalgefängnis J._____ in der Zelle _____ gewesen (pag. 1).

    In seiner Eingabe vom 2. Juni 2026 präzisiert bzw. führt der Gesuchsteller weiter im Wesentlichen aus, der Zeuge sei am _____ 2025 entlassen worden. Er habe dessen Stimme erkannt und man habe begonnen, zusammen zu sprechen. Man habe «hinter der Tür zusammen gesprochen, da seine [Gesuchsteller] Zelle geschlossen gewesen sei», worauf jedoch ein Wächter gekommen sei und sie daran gehindert habe, zusammen zu sprechen. Er habe ihm [dem _____ bzw. dem Zeugen] die Nummer seiner Anwältin geben wollen. Ein _____ habe ihm dann den Namen des Zeugen gegeben, leider habe er aber kein Geburtsdatum. Zu diesem Zeitpunkt habe er noch kein Revisionsgesuch eingereicht, weil er nicht gewusst habe, wie das gehe. Anlässlich eines von der BVD organisierten Termins habe sich der Zeuge damit einverstanden erklärt, auszusagen. Ausserdem habe das angebliche Opfer an der erstinstanzlichen Verhandlung angegeben, er wolle keine Nummern geben und dass er nicht allein gewesen sei (pag. 21 ff.).

    In der (unaufgeforderten) Eingabe vom 27. Juni 2026 führt der Gesuchsteller weiter aus, es sei klar, dass die Aussage dieses Zeugen im Revisionsverfahren ein neues Element darstelle. Die Generalstaatsanwaltschaft versuche jedoch, seinen Antrag auf Revision mit derselben Argumentation wie in der Vergangenheit zu untergraben, indem sie ausführe, die 2. Strafkammer habe versucht, den Zeugen zu identifizieren, was jedoch Unsinn sei. Darüber hinaus begründe sie, der Zeuge könne sich nach fast sechs Jahren nicht mehr daran erinnern, was ebenso abwegig sei. Die Generalstaatsanwaltschaft verdrehe seine Worte, welche er hinsichtlich des _____ 2025, als ihm klar geworden sei, dass die Person, welche er als Zeugen gesucht habe, sich in der Zelle _____ befunden habe, verfasst habe. Das Erste, was er ihn gefragt habe, sei gewesen, ob er sich erinnern könne, was dieser bejaht habe. Er habe ihn deshalb gefragt, ob er aussagen wolle, was er ebenfalls bejaht und ihm gesagt habe, dass er eben aus K._____ ausgeliefert worden sei. Er, der Gesuchsteller, habe versucht, ihm die Nummer seiner Anwältin zu geben, er habe sich aber in Begleitung eines Zivilpolizisten befunden, welcher das Gespräch verwehrt habe, obwohl die Tür seiner Zelle [Zelle des Gesuchstellers] geschlossen gewesen sei (pag. 33 ff.).

11. Die Generalstaatsanwaltschaft bringt in ihrer Stellungnahme zum Revisionsgesuch des Gesuchstellers vor, dieser habe bereits im Verfahren [SK 22 34] mehrfach beantragt, einen angeblichen Zeugen des Vorfalls, welchen er als «_____» bezeichnet habe, zu befragen. Es seien im Verfahren jedoch zahlreiche erfolglose Anstrengungen unternommen worden, diese Person zu identifizieren. Der Geschädigte habe nicht in Abrede gestellt, dass es diesen Zeugen gebe, habe jedoch nichts zur Identifikation beitragen können und habe geltend gemacht, seine Aussa-

gen wären aufgrund der Gespräche mit dem Beschuldigten im Gefängnis ohnehin mit grösster Vorsicht zu geniessen. Die Identität des fraglichen Zeugen sei im Verfahren damit bisher nicht bekannt gewesen und er habe nicht zur Sache befragt werden können. Somit handle es sich bei seiner Befragung grundsätzlich um ein neues Beweismittel im Sinne von Art. 410 StPO. Im Revisionsgesuch werde jedoch keine neue Tatsache vorgebracht. Es werde mit keinem Wort dargelegt, welche neuen Tatsachen der fragliche Zeuge ins Verfahren führen sollte, die geeignet wären, das Beweisfundament der Verurteilung zu erschüttern. Dass der Gesuchsteller die Verletzung von G._____ nicht verursacht habe, habe er bereits im Verfahren vertreten, und sowohl das Regionalgericht als auch die 2. Strafkammer hätten in ihren Urteilen diese Sachverhaltshypothese geprüft. Die 2. Strafkammer habe sich, so die Generalstaatsanwaltschaft weiter, in der Begründung ihres Urteils vom 16. November 2023 ausführlich mit der Beweislage auseinandergesetzt, diese umfassend gewürdigt und den Sachverhalt willkürfrei festgestellt. Sie habe die Argumentationslinie des Gesuchstellers, wonach nicht erwiesen sei, dass er die Verletzung verursacht habe, geprüft und diese Hypothese sorgfältig und schlüssig widerlegt. In Angesicht dieses schlüssigen Beweisergebnisses sei nicht davon auszugehen, dass die 2. Strafkammer zu einem anderen Urteil gekommen wäre, wenn die Aussagen des angeblichen Zeugen vorgelegen hätten. Der fragliche Vorfall liege nun fast sechs Jahre zurück, womit bereits fraglich erscheinen müsse, wie gut er sich noch daran erinnern könnte. Da eine Einvernahme am Beweisergebnis nichts zu ändern vermöchte, könne auf diese verzichtet werden. Dem Gesuchsteller gelinge es im Ergebnis nicht, die Erheblichkeit des neuen Beweismittels glaubhaft zu machen, mithin, dass das neue Beweismittel das Fundament des angefochtenen Urteils erschüttern könnte (pag. 17).

12. Wer durch ein rechtskräftiges Urteil beschwert ist, kann nach Art. 410 Abs. 1 StPO die Revision verlangen, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung der verurteilten Person herbeizuführen (Bst. a), wenn der Entscheid mit einem späteren Strafentscheid, der den gleichen Sachverhalt betrifft, in unverträglichem Widerspruch steht (Bst. b), und wenn sich in einem anderen Strafverfahren erweist, dass durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Verfahrens eingewirkt worden ist, wobei eine Verurteilung nicht erforderlich ist und der Beweis, sofern das Strafverfahren nicht durchführbar ist, auf andere Weise erbracht werden kann (Bst. c). Unter Tatsachen gemäss Art. 410 Abs. 1 Bst. a StPO sind Umstände zu verstehen, die im Rahmen des dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalts von Bedeutung sind. Mit Beweismitteln wird der Nachweis von Tatsachen erbracht (BGE 141 IV 93 E. 2.3; BGE 137 IV 59 E. 5.1.1). Revisionsrechtlich beachtlich sind neue Tatsachen und Beweismittel, die geeignet sind, die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung basiert, zu erschüttern und die einen günstigeren Entscheid zugunsten der verurteilten Person ermöglichen (BGE 137 IV 59 E. 5.1.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_965/2017 vom 18. April 2018 E. 4.2; je mit Hinweisen). Die Revision ist damit zuzulassen, wenn die Abänderung des früheren Urteils wahrscheinlich erscheint (BGE 116 IV 353 E. 4e), dient aber nicht dazu, rechtskräftige Entscheide jederzeit infrage zu stellen

oder frühere prozessuale Versäumnisse zu beheben (BGE 130 IV 72 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_399/2018 vom 16. Mai 2018 E. 3.1).

13. Den zutreffenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft kann vollumfänglich gefolgt werden. Bereits im Verfahren SK 22 34 wurden zahlreiche Bestrebungen unternommen, den vom Gesuchsteller erwähnten Zeugen zu identifizieren und ausfindig zu machen. So ist dazu dem Beschluss der 2. Strafkammer vom 22. März 2022 im Verfahren SK 22 34 Folgendes zu entnehmen (S. 4 f. des Beschlusses):

> Der Beschuldigte beantragt erneut «_____» als Zeuge zu befragen. Dessen Einvernahme wäre unstrittig einzig möglich, wenn vorgängig eine Identifikation erfolgen könnte.
>
> Bereits mehrfach wurde im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gestützt auf Anträge des Beschuldigten/Berufungsführers (vgl. Antrag in Sachen L._____ vom 28. August 2020, pag. 222/1; Stellungnahme in Sachen L._____ vom 7. Mai 2021, pag. 883) erfolglos versucht, die Person, welche vom Beschuldigten/Berufungsführer als «_____» beschrieben wird, ausfindig zu machen (vgl. Schreiben der M._____ vom 18. September 2020, pag. 222/10; pag. 889; Verfügung des Regionalgerichts Bern-Mittelland [nachfolgend Vorinstanz] vom 11. Mai 2021, pag. 892; Berichtsrapport der Kantonspolizei Bern vom 17. Juni 2021, pag. 1167 ff.; Verfügung vom 22. Juni 2021 der Vorinstanz, pag. 1176; Protokoll vom 12. Juli 2021, pag. 1245 f.; Protokoll vom 21. Oktober 2021, pag. 1585 f.).
>
> Bei den Abklärungen wurde den Hinweisen des Beschuldigten/Berufungsführers jeweils nachgegangen. So wurde insbesondere auch der Straf- und Zivilkläger 1 dazu befragt. Dieser liess jedoch vorbringen, er habe die Telefonnummer von «_____» nicht mehr präsent (Stellungnahme vom 16. September 2020, pag. 222/5 f.). Weiter wurden auf Ersuchen des Beschuldigten/Berufungsführers – da angeblich ein Anruf des Straf- und Zivilklägers 1 aus dem Spital erfolgt sei – Abklärungen getroffen. Im Schreiben vom 18. September 2020 hält die M._____ gestützt auf die Auswertung des Vermittlungstools fest, es seien keine Telefonanrufe vom Anschluss des Straf- und Zivilklägers 1 getätigt worden (pag. 222/10). Auch in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 21. Oktober 2021 gab der Straf- und Zivilkläger 1 zu Protokoll, die Telefonnummer von _____ nicht zu kennen. Weiter sagte er aus, er werde keine Nummer weitergeben, wenn die betroffene Person nicht damit einverstanden sei. Er kenne keine Details über ihn. Er sei ein junger Mann im gleichen Alter und in der gleichen Generation wie sie. Manchmal habe er ihn in der N._____ (Lokalität) gesehen. Mehr wisse er nicht über ihn. Die Nachfrage des Gerichtspräsidenten, ob er jetzt die Telefonnummer von _____ habe, verneinte er in der Folge nochmals (vgl. Protokoll vom 21. Oktober 2021, pag. 1585 Z. 31 ff., Z. 39 ff. und Z. 44 ff., pag. 1586 Z. 5 f.).
>
> Weiter wurden auf Antrag des Beschuldigten/Berufungsführers Abklärungen im Regionalgefängnis O._____ getroffen. Dabei ist die Beschreibung von «_____» aus der Stellungnahme des Verteidigers des Beschuldigten/Berufungsführers vom 7. Mai 2021 ad Ziffer 5.2 (vgl. pag. 883 ff.) übernommen worden. Die Abteilung Stab, Fachbereich Recht, des Amtes für Justizvollzug hat entsprechende Personen ermittelt (pag. 1167). Anlässlich der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht vom 12. Juli 2021 hielt der Verteidiger dem Beschuldigten/Berufungsführer Bilder dieser ermittelten Personen vor (vgl. Protokoll vom 12. Juli 2021, pag. 1245 Z. 157 ff., vgl. auch den Berichtsrapport der Kantonspolizei Bern vom 17. Juni 2021, pag. 1167 ff. und die Verfügung vom 22. Juni 2021 der Vorinstanz, pag. 1176). Der Beschuldigte/Berufungsführer konnte keine dieser Personen als «_____» identifizieren (vgl. Protokoll vom 12. Juli 2021, pag. 1245 f. Z. 162 ff.). Auf Nachfrage seines Verteidigers, ob «_____» ein Aliasname von «_____» sei, antwortete der Beschuldigte/Berufungsführer sodann, dass _____ sein richtiger Name sei, aber vielleicht habe er einen fal-

schen Namen angegeben. Nach Verlesen des Protokolls gab er weiter an, alle gäben hier falsche Namen an (Protokoll vom 12. Juli 2021, pag. 1246 Z. 184 ff.). Die Angabe des Beschuldigten/Berufungsführers, er sei mit dem Zeugen des Vorfalls vom 28. Juni 2020, «_____», zeitgleich im Regionalgefängnis O._____ gewesen, hat folglich auch nicht zur Identifikation der genannten Person geführt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl der Beschuldigte/Berufungsführer wie auch der Straf- und Zivilkläger 1 bereits zur Person «_____» befragt wurden. Dies hat jedoch keine Identifikation erlaubt. Weitere erfolgsversprechende Schritte sind nicht ersichtlich. Der Beweisantrag ist folglich abzuweisen.

Dass der Gesuchsteller ebendiesen Zeugen nun im Gefängnis – durch die Zellentür hindurch – gefunden haben will, indem er ihn an dessen Stimme erkannt haben will, ist höchst zweifelhaft. Selbst wenn dem so wäre, ist, wie die Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls zutreffend ausführt, trotz Vorliegens eines neuen Beweises nicht ersichtlich bzw. vom Gesuchsteller nicht dargetan, inwiefern die Befragung dieses Zeugen im Sinne von neuen Tatsachen das Beweisfundament des Urteils der 2. Strafkammer vom 16. November 2023 zu erschüttern vermöchte. Über 12 Seiten würdigte die 2. Strafkammer die vorhandenen Beweismittel – allem voran die Aussagen des Gesuchstellers und von C._____ sowie die vorhandenen objektiven Beweismittel – ausführlich und legte schlüssig dar, weshalb die Aussage des Gesuchstellers, nicht Verursacher der Stichverletzung von C._____ zu sein, nicht zutreffe bzw. als Schutzbehauptung zu qualifizieren sei. Inwiefern potenzielle Aussagen des nun vom Gesuchsteller angeblich gefundenen Zeugen etwas an diesem Beweisergebnis zu ändern vermöchten, ist – nicht zuletzt auch angesichts des zeitlichen Ablaufs – weder ersichtlich noch wird dies – wie bereits erwähnt – vom Gesuchsteller rechtsgenüglich aufgezeigt. Damit kommt er seiner Pflicht gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO, darzutun, welche Aussagen des angeblich gefundenen Zeugen zu erwarten und inwiefern diese erheblich wären, nicht nach. Das Revisionsgesuch ist somit abzuweisen.

IV. Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bzw. Beiordnung einer amtlichen Verteidigung

14. Mit Eingaben vom 26. Mai 2026 und 27. Juni 2026 beantragt der Gesuchsteller für das Revisionsverfahren einen kostenlosen Rechtsbeistand (pag. 8 f. und pag. 33). Das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege steht dem Gesuchsteller als beschuldigte bzw. verurteilte Person nicht offen (vgl. statt vieler den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern SK 22 388 vom 11. Juli 2022 E. 12 f.). Sein Gesuch kann jedoch sinngemäss als Gesuch um Beiordnung einer amtlichen Verteidigung im Sinne von Art. 132 StPO verstanden werden.

15. In analoger Anwendung von Art. 132 ff. StPO ist eine amtliche Verteidigung in einem Revisionsverfahren anzuordnen, wenn die gesuchstellende Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist (Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO). Zur Wahrung der Interessen der gesuchstellenden Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um

eine Bagatelle handelt und das Revisionsgesuch in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die gesuchstellende Person allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO). Die Verfahrensleitung kann auch die Erfolgsaussichten des Wiederaufnahmebegehrens prüfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_79/2017 vom 22. März 2017 E. 2.2); das Rechtsmittel darf demnach nicht aussichtslos erscheinen (RUCKSTUHL, in: BSK StPO, N 9a zu Art. 132).

16. Angesichts dessen, dass sich der Gesuchsteller seit längerem im Gefängnis befindet, ist – auch ohne entsprechende Belege – nicht davon auszugehen, dass er über die erforderlichen Mittel verfügt, um im Revisionsverfahren eine private Verteidigung bestellen zu können. Er gilt damit als mittellos. Die Frage, ob sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten boten, denen der Gesuchsteller allein nicht gewachsen war, kann angesichts der nachfolgenden Ausführungen offengelassen werden:

    Das Revisionsgesuch des Gesuchstellers muss, soweit er sich mit seinen Ausführungen auf einen angeblichen Vorfall mit Polizist B._____ bezog, als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Nicht nur ist aus den zahlreichen Eingaben des Gesuchstellers von Beginn weg unklar geblieben, um welches Verfahren es sich überhaupt handeln soll, sondern auch, welche neuen Tatsachen überhaupt vorgebracht werden.

    Auch in Bezug auf das Verfahren SK 23 265 kann der Gesuchsteller keine neuen Tatsachen vorbringen, die geeignet wären, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung herbeizuführen. Es ist höchst zweifelhaft, dass er den angeblichen Zeugen Jahre später im Regionalgefängnis durch die geschlossene Zellentür hindurch anhand von dessen Stimme identifiziert haben will. Überdies gelingt es dem Gesuchsteller nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern die Aussagen des angeblichen Zeugen das Beweisfundament der 2. Strafkammer im Urteil SK 23 265 vom 16. November 2023 zu erschüttern vermöchten, womit die Erfolgsaussichten des Revisionsgesuchs auch in dieser Hinsicht als gering bezeichnet werden müssen. Der Antrag auf Beiordnung einer amtlichen Verteidigung ist demzufolge abzuweisen.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

17. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten nach Massgabe von Art. 428 Abs. 1 StPO dem Gesuchsteller auferlegt. Die Verfahrenskosten werden in Anwendung von Art. 25 Bst. b des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) auf CHF 800.00 bestimmt. Der Gesuchsteller hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die 1. Strafkammer beschliesst:

1. Das Revisionsgesuch vom 13. Mai 2026 wird **abgewiesen**, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bzw. Beiordnung einer amtlichen Verteidigung wird **abgewiesen**.

3. Die Kosten des Revisionsverfahrens, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von **CHF 800.00**, werden dem Gesuchsteller zur Bezahlung auferlegt.

4. Zu eröffnen:
   - dem Verurteilten/Gesuchsteller
   - der Generalstaatsanwaltschaft

   Mitzuteilen:
   - der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern

Bern, 20. August 2026

Im Namen der 1. Strafkammer

Die Präsidentin:

Oberrichterin Weingart

Die Gerichtsschreiberin:

Corvi
i.V. Gerichtsschreiberin Kilchenmann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.